

**Baumgärtner**  
Landschafts-, Garten- & Straßenbau  
Bülowstraße 14 · 86167 Augsburg

*Augsburg den 24. Okt. 2014*

*gelesen am*

Landschafts & Garten Straßenbau  
Inhaber  
**Alexander Baumgärtner**  
Bülowstr. 14 · 86167 Augsburg

# **Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)**

**Ausgabe 1995  
5. überarbeitete Auflage  
mit redaktionellem Kurzkomentar  
zu den aktuellen  
StVO-Änderungen zum 1.4.2013,  
zuletzt geändert am 22.10.2014  
und  
VwV-StVO-Änderungen zum 1.9.2009,  
zuletzt geändert am 11.11.2014  
auf den farbigen Zwischenseiten**

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999**

Sachgebiet 7.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;  
Arbeitsstellen an Straßen

*gelesen am 24.06.2017*

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

**Änderungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA 97)\*)**

1. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1997 vom 12. August 1997 – StB 13/38.59.10-02/84 BASt 97 –
2. Mein Rundschreiben – S 28/38.60.00-10/23 Va 99 – vom 9. April 1999

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1997 habe ich die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen“ (ZTV-SA 97) für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Auf Grundlage ihrer bisherigen Erfahrungen wurden die in Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA 97 enthaltenen Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen an Arbeitsstellen auf zweibahnigen Straßen geändert. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Die bisher getrennt betrachteten Überleitungsbereiche für die Hin- und Rückführung des Verkehrs auf die jeweils andere Richtungsfahrbahn (Einsatzbereich E) werden hinsichtlich des Einsatzes von transportablen Schutzeinrichtungen gleichbehandelt.
- Höhere Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen sind grundsätzlich dort vorzusehen, wo der Lkw die maßgebliche Fahrzeugart darstellt, d. h. wo dieser den direkt neben der Schutzeinrichtung befindlichen Fahrstreifen benutzt.
- Die Festlegung der geeigneten transportablen Schutzeinrichtungen in den verschiedenen Einsatzbereichen einer Arbeitsstelle bekommt der Anwender durch die Nennung der Regelpläne nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 1995) verdeutlicht.

Die ZTV-SA 97 ist im Abschnitt 6.11.1 – Aufstellen von transportablen Schutzeinrichtungen – durch folgende Fassung zu ersetzen:

*(1) Zur Verminderung der Unfallfolgen infolge des Abkommens von Fahrzeugen von der Fahrbahn, sollten in längerfristigen Arbeitsstellen<sup>1)</sup> grundsätzlich transportable Schutzeinrichtungen vorgesehen werden, wo dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Breite des gesamten Fahrbahnquerschnitts möglich ist. Abhängig vom Einsatzbereich gemäß Bild 2 sind transportable Schutzeinrichtungen entsprechend den Festlegungen in Tabelle 5 einzusetzen. Für Straßen außerhalb von Autobahnen sind gegebenenfalls die Einsatzbereiche in Analogie zu Bild 2 festzulegen.*

*(2) Für den Einsatzbereich C bestehen keine besonderen Anforderungen.*

*(3) Diese Maßnahmen sind in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren.*

<sup>\*</sup>) Änderungen in der vorliegenden Ausgabe eingearbeitet.  
<sup>1)</sup>) Arbeitsstellen von längerer Dauer gemäß RSA.